

Nach § 1 der Satzung der Hochschule Geisenheim zur Regelung der Bekanntmachungen von Satzungen vom 23. Januar 2013 (StAnz. 10/2013 vom 04. 03. 2013, S. 394/395) wird die **Satzung der Forschungs- und Entwicklungszentren der Hochschule Geisenheim** hiermit bekannt gegeben.

Aufgrund § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) hat der Senat der Hochschule Geisenheim am 18. 06. 2013 folgende Satzung beschlossen.
Das Präsidium der Hochschule Geisenheim hat den Senatsbeschluss am 28. 08. 2013 genehmigt.

Satzung der Forschungs- und Entwicklungszentren

§ 1 Errichtung

1. Die Hochschule Geisenheim errichtet gem. § 47 HHG durch das Präsidium und nach Beschlussfassung im Senat innerhalb der Hochschule Zentren für Forschung und Entwicklung.
2. Das Präsidium stellt im Rahmen des verfügbaren Budgets die personellen und finanziellen Ressourcen sowie Geräte, Gebäude und Betriebsflächen den Organisationseinheiten innerhalb der Zentren zur Verfügung.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Zentren bzw. ihrer Organisationseinheiten sind:

- Bildung einer Kommunikationsplattform für die Erarbeitung und Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkten,
- die Mitwirkung, Unterstützung und personelle Sicherung der Lehre in den Studienbereichen,
- die Mitwirkung, Unterstützung und personelle Sicherung der Selbstverwaltung,
- die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Bereichen der Oenologie, des Weinbaus und der Weinwirtschaft, der Landschaftsarchitektur, des Gartenbaus und der Getränketechnologie sowie deren verwandten Bereichen,
- Moderation der Zusammenarbeit mit dem Doktorandenkolleg und die Unterstützung von Promotionen im Zentrum,
- die wissenschaftliche und anwendungsbezogene Beratung in den Berufsfeldern der Hochschule,
- die Bereitstellung von betrieblichen Ausbildungsplätzen und die Betreuung von Auszubildenden.

§ 3 Mitglieder

1. ¹Den Zentren gehören folgende Personengruppen an, die Mitglieder der Hochschule Geisenheim sein müssen:
 - (1) Professorinnen und Professoren sowie der durch Beschluss des Senats dieser Statusgruppe zugeordneten Personen,
 - (2) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - (3) administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - (4) Doktorandinnen und Doktoranden.

²Das Präsidium weist das entsprechende Personal dem jeweiligen Zentrum unter den Maßgaben der Ziffer 2 zu; Entsprechendes gilt für Änderungsoptionen, insbesondere durch andere oder neue thematische Schwerpunktsetzungen.
2. ¹Professorinnen und Professoren werden unter ihrer Anhörung durch die Hochschulleitung je nach thematischem oder methodischem Schwerpunkt einem Zentrum zugewiesen. ²Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend ihrer Zuordnung zur Professoren-schaft dem jeweiligen Zentrum zugewiesen. ³Doktorandinnen und Doktoranden sind der gleichen Organisationseinheit zugeordnet wie das hauptsächlich betreuende Mitglied. ⁴Die übrigen Mitglieder sind innerhalb eines Zentrums einer Organisationseinheit entsprechend der betreuenden Professur zugeordnet.
3. Professorinnen und Professoren können nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst im Zentrum unter Zustimmung der Zentrumsleitung weiter im Rahmen von Forschungsvorhaben und Projektarbeiten mitarbeiten.

§ 4 Aufbau und Organisation

1. ¹Die Zentren gliedern sich in die Organisationseinheiten Institute, Arbeitsgruppen und Professuren. ²Abweichende Organisationsformen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums nach Anhörung des Senats.
2. Professorinnen und Professoren können sich zu einer AG zusammenschließen, um durch Ressourcenbündelung die Forschungsintensität mit dem Ziel der Institutsgründung zu steigern.
3. Über Änderungsanträge von Professorinnen und Professoren oder Instituten zur Zuordnung zu Organisationseinheiten entscheidet das Präsidium.
4. Die Zentren sind wie folgt organisiert:
 - (1) Organ der Zentren sind die Zentrumssprecherinnen oder Zentrumssprecher (Näheres regelt § 5).
 - (2) ¹Organ der Institute sind die Institutsleiterinnen oder Institutsleiter. ²Satzungsgemäße Basis für die vertrauensvolle kollegiale Zusammenarbeit aller Mitglieder ist die regelmäßige Institutsbesprechung (Näheres regelt § 6).

(3) AG:

Professorinnen und Professoren, die nicht einem Institut angehören, können sich nach Vereinbarung zu AGs zusammenschließen (Näheres regelt § 7).

(4) Professuren:

Einzelne Professuren, die nicht einem Institut oder einer AG angehören, sind die kleinste Organisationseinheit innerhalb eines Zentrums (Näheres regelt § 8).

(5) Der Zentrumsrat dient der Beratung, dem Erfahrungsaustausch, der Förderung der Interdisziplinarität und der Abstimmung von Forschungsaktivitäten.

(6) Dem Zentrumsrat gehören an:

- (1) die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher,
- (2) die Professorenschaft des Zentrums und
- (3) die wissenschaftliche Mitarbeiterschaft des Zentrums,
- (4) ein nach der Wahlordnung der Hochschule Geisenheim gewählter Vertreter der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Institut eines Zentrums, insgesamt jedoch mindestens zwei.

(7) Dem Zentrumsrat gehören stimmberechtigt an:

- (1) die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- (2) Institutsleiterinnen oder Institutsleiter,
- (3) die Professorinnen und Professoren des Zentrums,
- (4) eine nach der Wahlordnung der Hochschule Geisenheim gewählte Vertreterin oder ein Vertreter, in Zentren mit mindestens vier besetzten Professorenstellen zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (5) eine nach der Wahlordnung der Hochschule Geisenheim gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(8) ¹Der Zentrumsrat soll mindestens einmal im Vierteljahr tagen. ²Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher lädt auch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten Forschung dazu ein.

(9) ¹Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher lädt unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung der Hochschule Geisenheim. ³Bis zur Verabschiedung einer neuen Geschäftsordnung gilt Folgendes:

⁴Die Einladungsfrist beträgt mindestens sieben Werktage. ⁵Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Zentrumsrat einzuberufen. ⁶Beschlussfähigkeit liegt vor, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

⁷Sollte es bei Abstimmungen zu Stimmgleichheit kommen, so gibt die Stimme der Zentrumssprecherin oder des Zentrumssprechers den Ausschlag.

§ 5 Zentrum, Zentrumssprecherinnen und Zentrumssprecher

1. Das Zentrum wird durch die Zentrumssprecherin oder den Zentrumssprecher innerhalb der Hochschule vertreten.
2. Der Zentrumssprecherin oder dem Zentrumssprecher obliegen folgende Aufgaben:
 - (1) Leitung und Moderation der Zentrumsitzungen,
 - (2) Koordination und Kommunikation aller Aufgaben des Zentrums im Kreis der Kollegenschaft,
 - (3) Moderation der Zusammenarbeit,
 - (4) Vertretung des Zentrums in der Hochschule und Mitwirkung im erweiterten Präsidium.
3. Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher wird durch eine durch das Präsidium zugewiesene Sekretariatskraft in der Administration unterstützt.
4. ¹Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher und ihre oder seine Vertreterin oder ihr oder sein Vertreter werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Zentrums sowie aus dem Kreis der promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, soweit diese dem Zentrumsrat angehören, mit einfacher Mehrheit nach der Wahlordnung der Hochschule Geisenheim durch die stimmberechtigten Mitglieder des Zentrumsrats gewählt.

²Kommt es auch im zweiten Wahlgang zu keiner Entscheidung, so entscheidet das Los. ³Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Geisenheim. ⁴Die Bestellung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
5. ¹Die Zentrumssprecherin oder der Zentrumssprecher kann für seine Tätigkeit einen Ausgleich beim Präsidium beantragen. ²Näheres regelt das Präsidium.

§ 6 Institute

1. Institute werden durch das Präsidium auf Vorschlag des Zentrums eingerichtet.
2. ¹Die Institute sind Grundeinheiten für teamgestützte Forschung in der Hochschule. ²Sie erfüllen ihre Forschungsaufgaben selbstständig und vertreten ihre Forschungsergebnisse intern und extern.
3. ¹Das Institut wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet, die Vertretung erfolgt durch eine Professorin oder einen Professor oder eine promovierte Wissenschaftlerin oder einen promovierten Wissenschaftler. ²Die Personalentscheidung erfolgt durch das Präsidium.
4. ¹Die Institutsleitung führt die Geschäfte des Institutes und ist für die sach- und fristgerechte Durchführung der übertragenen ²Aufgaben verantwortlich. ³Sie ist den Beschäftigten gegenüber weisungsbefugt und kann jederzeit Auskunft über den Stand einzelner Forschungsaufgaben und deren Ergebnisse verlangen. ⁴Sie sorgt für die ordnungsgemäße Verwendung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel, Liegenschaften, Gebäude und Geräte.

⁵Im Rahmen von Kooperations- und Nutzungsverträgen werden die Bedingungen für die Nutzung von Institutsinfrastruktur, Arbeitsrecht und Haftungsfragen im Einzelfall zwischen der Institutsleitung einerseits und den AGs und Professorinnen und Professoren andererseits geregelt. ⁶Die Vorgesetztenfunktion der Institutsleitung bezieht sich nicht auf Professuren und den ihnen zugeordneten Personen und Ressourcen, für die diese Professuren je nach Aufgabenübertragung durch das Präsidium selbst verantwortlich sind.

5. Die Institutsleitung hält regelmäßig Institutsbesprechungen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab.

§ 7 Arbeitsgruppen

1. Arbeitsgruppen werden durch das Präsidium insbesondere auf Vorschlag der Zentren eingerichtet.
2. ¹Professuren, die nicht einem Institut angehören, können sich einvernehmlich zu Arbeitsgruppen in einem thematisch kohärenten Bereich zusammenschließen. ²Der Zusammenschluss bleibt freiwillig.
3. Arbeitsgruppen dienen der Bündelung von Ressourcen der einzelnen Professuren für einvernehmliche gemeinsame Aufgaben oder Projekte.
4. ¹Arbeitsgruppen sollen auch als Ausgangsbasis für den Aufbau von Instituten dienen. ²Die Bildung von Arbeitsgruppen wird auch im Rahmen des verfügbaren Budgets gefördert.

§ 8 Einzelne Professuren

1. Einzelne Professuren, die nicht einem Institut oder einer Arbeitsgruppe angehören, bilden eine eigenständige Organisationseinheit innerhalb eines Zentrums.
2. ¹Jede einzelne Professur führt selbstständig die laufenden Geschäfte und ist für die sach- und fristgerechte Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben verantwortlich. ²Sie sorgt für die ordnungsgemäße Verwendung der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel, Grundstücksflächen, Gebäude und Geräte.
3. Die Kommunikation innerhalb der Zentren und mit der Hochschulleitung sowie die Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung erfolgt eigenständig durch eine einzelne Professur.
4. Einzelne Professuren können auch eine Ausgangsbasis für den Aufbau von Arbeitsgruppen oder Instituten sein.
5. ¹Einzelnen Professuren in Arbeitsgruppen, Instituten oder in Alleinstellung können wissenschaftliches und technisch-administratives Personal durch das Präsidium zugeordnet werden, für das sie dann verantwortlich sind. ²Arbeitsgruppen und Institutsleitungen können hierauf nicht unmittelbar einwirken.

§ 9 Mitbenutzung von Einrichtungen der Hochschule Geisenheim

1. ¹Eine Nutzung der Gerätschaften der Hochschule Geisenheim ist für Mitglieder der Hochschule Geisenheim für wissenschaftliche Zwecke oder Lehraufgaben grundsätzlich möglich. ²Dies hat in Absprache mit den Verantwortlichen der Gerätschaften in den jeweiligen Instituten bzw. Forschungs- und Entwicklungszentren zu erfolgen. ³Die Belange des Institutes/ des Zentrums haben dabei Vorrang und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

⁴Diese Regelung gilt für zentrums- und institutsinterne wie auch übergreifende Mitbenutzung.

2. Eine Leistungsverrechnung zwischen den Kooperationspartnern ist möglich.

§ 10 Konferenz

¹Die Sprecherinnen und Sprecher der Zentren bilden die „Zentrumskonferenz Forschung und Entwicklung“. ²Diese tagt regelmäßig unter Leitung und Einladung der Vizepräsidentschaft Forschung. ³Die Aufgaben der Konferenz liegen insbesondere in der Koordination und Abstimmung der Aufgaben der Zentren sowie in der Vereinbarung gemeinsamer Projekte und Vorhaben in mehreren Zentren.

§ 11 Wahlen

¹Alle Wahlen innerhalb der Zentren erfolgen für die Dauer von drei Jahren nach der Wahlordnung der Hochschule Geisenheim. ²Wiederwahlen sind möglich. Scheiden vor Ablauf ihrer Amtszeit die gewählten Personen aus dem Wahlamt oder den Zentren aus, erfolgt eine Neuwahl. ³Abwahlen können durch ein Drittel der Wahlberechtigten beantragt werden. ⁴Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule Geisenheim.

§ 12 Geschäftsordnung

Das Präsidium erlässt für die Zentren eine Geschäftsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Geisenheim in Kraft.

Geisenheim, 03. 09. 2013

gez.

Prof. Dr. Hans Reiner Schultz
Präsident der Hochschule Geisenheim

In Kraft getreten am: 04. 09. 2013